

**Tarifvertrag Innenreinigung vom 21. Juni 1993
i. d. F. des Wiederinkraftsetzungstarifvertrages
vom 20. August 2001**

**Zwischen
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bremen e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes**

einerseits

und

**der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Niedersachsen-Bremen**

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiterinnen und Arbeiter der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven,

- a) die unter den Geltungsbereich des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) vom 31. Januar 1962 in der jeweils geltenden Fassung des Tarifvertrages über die Geltung des VKA-Tarifrechts für die Arbeiter und arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie der Stadt Bremerhaven vom 17. Februar 1995 fallen.

und

- b) in der Gebäudereinigung der eigenen und angemieteten öffentlichen Gebäude eingesetzt sind.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

- (1) Gebäudereinigung (Unterhalts- und Grundreinigung) im Sinne dieses Tarifvertrages ist das wirtschaftliche Reinigen der Flächen im Gebäudeinneren und der Einrichtungsgegenstände.

Protokollnotiz zu Abs. 1

1. *Die Vertragsparteien sind sich einig, dass bei einer Übertragung von Reinigungsaufgaben auf andere, diese verpflichtet werden, nur Reinigungskräfte einzusetzen, die uneingeschränkt der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Hiervon kann mit Zustimmung der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft bei Kleinobjekten bis zu 10 Stunden Gesamtreinigungsumfang in der Woche abgewichen werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern diese nicht innerhalb von drei Wochen begründet abgelehnt wird. Die Reinigungsfirmen müssen sich ferner vertraglich verpflichten, die in ihrem Bereich jeweils geltenden arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften sowie die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.*
2. *Die Vertragsparteien sind sich im übrigen einig, dass die personalwirtschaftlichen Auswirkungen organisatorischer Veränderungen in der Gebäudereinigung nicht zu Kündigungen oder zur Überführung (§ 613 a BGB) der von diesen Maßnahmen betroffenen Arbeiterinnen und Arbeiter führen. Die beim Land und der Stadtgemeinde Bremen bzw. der Stadt Bremerhaven jeweils geltenden tariflichen und sonstigen Vereinbarungen finden entsprechende Anwendung.*

(2) Zur Gebäudereinigung im Sinne von Absatz 1 zählen nicht

- a) die Fensterreinigung
und
- b) die Bauschlussreinigung (Baugrundreinigung) in Neubauten oder nach größeren Umbauten.

§ 3
Richtwerte

(1) Die Richtwerte betragen

- a) für die Reinigung in Büro- und sonstigen Dienstgebäuden, Schulen und Hochschulen soweit nicht Buchstabe c) gilt

bei Hartbelägen:	150 m ² /Std.
bei Textilbelägen:	180 m ² /Std.
- b) für die Reinigung von Sporthallen soweit nicht Buchstabe c) gilt

	300 m ² /Std.
--	--------------------------
- c) bei Automateinsatz 400 bis 1000 m²/Std.
(je nach Automatenleistung und Einsatzfähigkeit)
- d) für die Reinigung von Kindertagesstätten/-heimen

des Landes und der Stadtgemeinde Bremen	110 m ² /Std.
der Stadt Bremerhaven	
bei Hartbelägen	110 m ² /Std.
bei Textilbelägen	140 m ² /Std.

Protokollnotiz zu Abs. 1

Soweit für Kindertagesstätten/-heime, die Anne-Frank-Schule Bremerhaven und für Schulklassen in Bremerhaven, die für Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung genutzt werden, abweichende Regelungen getroffen wurden, bleiben diese bestehen. Im übrigen können für einzelne Reinigungsobjekte (z. B. kommunale Krankenhäuser) wegen der dort herrschenden Besonderheiten gegenüber dem Tarifvertrag günstigere örtliche Regelungen getroffen werden.

- (2) Bei leistungsgeminderten Reinigungskräften wird bei Vorliegen der im § 28 Abs. 1 Buchstaben a) - d) BMT-G genannten Voraussetzungen abweichend von den in Absatz 1 genannten Richtwerten ein Abschlag von 15 % vorgenommen. Die Leistungsminderung muss durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.
- (3) Grundlage für die Ermittlung der Reinigungsleistung ist die zu reinigende Fußbodenfläche. Beim Aufmaß ist die Bodenfläche in Sanitärräumen doppelt, jede Treppenstufe mit 1,00 qm Reinigungsfläche anzusetzen. Bestehende weitere Sonderregelungen bleiben unberührt.

§ 4

Regelung zur Arbeitszeit

Es ist zulässig, die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit in der Weise unterschiedlich zu verteilen, dass die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit nach längstens 26 Wochen im Durchschnitt erreicht wird.

Protokollnotiz

Für den Fall, dass der gleichlautende Ausgleichszeitraum der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 26 Wochen im BMT-G weiter ausgeweitet wird, gilt diese Ausweitung automatisch auch bei der vorstehenden Regelung entsprechend.

§ 5

Schlußvorschriften

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. August 1993 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 2005 gekündigt werden. Abweichend von Satz 2 ist die Ziffer 2 der Protokollnotiz zu § 2 Abs. 1 frühestens zum 31. Dezember 2003 unter Ausschluss der Nachwirkung kündbar.